



Der gesamte hier beschriebene Abschnitt des Olbitzbachs entspricht dem **LRT 3260**. Der innerhalb des Tals befindliche Erlenbestand entspricht dem **LRT 91E0**. Die Grenze bilden landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und durch Gräben entwässerte Kiefern-Birken-Forstre am südlichen Talrand. Der eher lineare Erlenbestand den Lukoer Grenzgraben entlang von dessen Einmündung in den Olbitzbach hinauf nordwärts entspricht ebenfalls dem LRT 91E0. Das Fließgewässer selbst ist gemäß des o. g. GIS-Datensatzes (LAU) und des bei den Begehungen gewonnenen Eindrucks nicht als LRT 3260 aufzufassen. Bei den Begehungen führte dieses in weiten Abschnitten kein Wasser.

Im oben definierten Einwirkbereich des Vorhabens konnten keine weiteren maßgeblichen LRT aus dem Meldeinventar des Schutzgebiets (LRT 6510, LRT 9190) erfasst werden. Über dieses hinausgehend weist der o. g. GIS-Datensatz im Einwirkbereich den **LRT 6430** (vgl. Abbildung 1) aus. Bei den beiden o. g. Begehungen in 2015 wurde in diesem Bereich eine durch *Urtica dioica*, *Galium aparine* und *Aegopodium podagraria* geprägte nirtophile Staudenflur erfasst. Einzig *Angelica spec.* konnte als Charakterart in Einzelexemplaren erfasst werden.

In aktuellen Kartieranleitungen der Bundesländer, so z. B. auch der für Sachsen-Anhalt³¹, werden die Verbände *Convolvulion sepium* (nitrophytische Ufersäume), *Aegopodion podagrariae* p.p. (Giersch-Säume), *Geo urbani-Alliarion petiolatae* p.p. (nitrophytische Waldsäume) dem LRT zugeschrieben. Demnach sowie auch gemäß BfN (1998)³² sind hingegen Dominanzbestände von *Urtica dioica*, *Galium aparine* und *Aegopodium podagraria* von der Zuordnung ausgeschlossen.

Einschränkend ist auch hinsichtlich dieses negativen Kartiererergebnisses festzustellen, dass der Blühaspekt wesentlicher Charakterstaudenarten erst im Hochsommer einsetzt und der optimale Kartierzeitraum somit noch bevorstand.

Folgende Abbildung 9 vermittelt einen Eindruck von der Fläche.

31 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2010): „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Offenland - Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie“. Bearbeitung: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt durch J. Schuboth & Dr. D. Frank. 11.Mai 2010.

32 Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg. 1998): „Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“. Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup.



Abbildung 10: Nitrophile Staudenflur Im Bereich der Straßenquerung „Steinmühle“, Blickrichtung Nordwest zum querenden Olbitzbach

Die im Anhang 2 dieser Unterlage visualisierten vom LAU zur Verfügung gestellten GIS-Umweltdaten enthalten keine Angaben zu den genauen **Lebensräumen der Anhang-II-Arten** im FFH-Gebiet. Anhand der augenscheinlichen Strukturausprägung auf Grundlage der beiden Begehungen und den allgemeinen Habitatansprüchen ist ein Vorkommen der beiden Arten im gesamten Niederungsbereich des FFH-Gebiets (bzw. des Gewässerabschnitts beim Bachneunauge) möglich und diese Bereiche sind als Habitat anzusehen. Zu den Habitatansprüchen des **Bibers** stellen NEUBERT, F. & V. WACHLIN, verändert nach DOLCH & HEIDECHE (2004) in LUNG³³ fest: „Der Biber ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Aus solchen optimal ausgestatteten Habitaten sind bis zu 100 Jahre durchgehend besetzte Reviere bekannt. Biber nutzen aber auch Seen und kleinere Fließgewässer und meiden selbst Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstiche nicht. Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung, wobei er durch den Bau von Dämmen und Kanälen regulierend nachhilft. Schließlich sind grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer günstig für Biberansiedlungen.“

Im östlichen Bereich des Schutzgebiets um den Mühlteich herum wiesen bei den Begehungen Nagespuren an jungen Bäumen und nicht zuletzt die beiden Biberdämme auf die Anwesenheit

33 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG): „Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie“. Biber. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/fth_asb_castor_fiber.pdf. Abgerufen am 05.08.2015.



des Bibers und dessen Nutzung der Fließ- und Stillgewässer- sowie der Laubwald- und Staudenstrukturen im Olbitzbachtal als Lebensraum hin.

Der o. g. Managementplan (LAU 2015) nennt für das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ 63 Biberreviere, womit das Schutzgebiet zu einem der am dichtesten von der Art besiedelten Gebieten in Deutschland zählt.

Nach WATERSTRAAT, A. et al, verändert nach STEINMANN & BLESS (2004) in LUNG³⁴ besiedelt das **Bachneunauge** überwiegend kleine Bäche der Salmonidenregion, mit einer sommerlichen Höchsttemperatur von 20°C. In der Regel werden nur unbelastete bis mäßig belastete Gewässer (bis Gewässergüteklasse II) besiedelt. „Für die Identifizierung der für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes maßgeblichen Bestandteile (Gesamtheit des ökologischen Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüges) werden folgende Lebensraumsprüche besonders hervorgehoben: Fließgewässer hoher Wassergüte mit kiesig-steinigem Substrat; unverbaute oder unbegradigte Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.; eine natürliche Fließgewässerdynamik und ein weitgehend natürlicher hydrophysikalischer und hydrochemischer Gewässerzustand; Vorhandensein von Abschnitten ohne anthropogen erhöhter Sedimenteinträge; ein der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechender artenreicher, heimischer und gesunder Fischbestand.“

Es wurde bei den beiden Begehungen nicht gezielt auf die Besiedlung des Schutzgebiets durch Bachneunaugen untersucht. Anhand der beschriebenen Habitatansprüche der Art und der o. g. Biotopstrukturen im Gebiet ist eine Besiedlung des Olbitzbachs zu erwarten. Ein Vorkommen von Bachneunaugen über die östliche Schutzgebietsgrenze hinaus stromaufwärts erscheint dagegen unwahrscheinlich, da sich im östlichen Grenzbereich Barrieren in Gestalt zweier für aquatische Lebewesen äußerst schwer zu passierender Stauwehranlagen befinden und die Wasser- und Strukturgüte über diese hinaus stromaufwärts als suboptimal anzusehen sind.

Gemäß o. g. Managementplanung (LAU 2015) kommt das Bachneunauge aktuell im Olbitzbach vor. Demnach wurden 2011 auch Bachneunaugen in den im FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ gelegenen Mündungsbereichen von Grieboer Bach und Rossel nachgewiesen und Erhaltungszustand der Art dort als gut (B) eingestuft, da beide Habitatflächen einen stabilen Bestand in mehreren Altersgruppen aufweisen.

³⁴ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG): „Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie“. Biber. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lam-petra_planeri.pdf. Abgerufen am 05.08.2015.



7. Darstellung und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Schutzgüter im spezifischen Beurteilungsraum

Bei der Darstellung und Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigung wird sich auf die Auswirkungen durch die betriebsbedingten Stickstoffeinträge beschränkt, die bei der Analyse des vorhabenbedingten Wirkspektrums (Kapitel 5) nicht offensichtlich auszuschließen waren.

7.1 Stickstoffdeposition im Bereich der Lebenstraumtypen nach Anhang I und Lebensräumen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Zunächst wird die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition ermittelt. Innerhalb des definierten Einwirkungsbereichs/Wirkraums ist zudem die Vorbelastung durch andere lokale Quellen sowie die Hintergrundbelastung zu ermitteln, um daraus die Gesamtbelastung am Immissionsort zu ermitteln. Diese ist dann geeigneten Beurteilungswerten gegenüberzustellen.

Table 6: Maximale Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ sowie aktuell diskutierte naturschutzfachliche Belastungsgrenzen

LRT	Stickstoffdeposition [kg N/ha × a]		Belastungsgrenzen CL [kg N/ha × a]	
	Vorhaben	Hintergrund*	BOBBINK & HETTINGH (2011)	BASt (2014)
3260	max. 1,8	13	-	-
91E0	max. 1,8-	13	-	6 - 28
6430**	max. 1,5-	13	-	11 - 77

* Hintergrunddeposition gemäß aktuellem Datensatz des Umweltbundesamts³⁵

** LRT im LAU-Datensatz enthalten, werden jedoch nicht im Meldeinventar gemäß o. g. Standard-Datenbogen als Erhaltungsziele genannt

LRT 3260

Naturnahe Bäche und Fließe sind als Bestandteil der Vorflut von Natur aus Empfänger und Überbringer von Stofffrachten. Diese nehmen Wasser aus den Einzugsgebieten (Oberflächenabfluss, Grund- oder Schichtenwasser) einschließlich der Stofffrachten auf. In Auen herrscht über das Jahr Hoch- oder Niedrigwasser, Sedimente und damit Stoffe werden aus dem Einzugsgebiet eingebracht, akkumuliert, zwischenzeitlich wieder verlagert und schließlich ausgelesen. Die Nährstoffbilanz ist entsprechend gekennzeichnet von Eintrags-, Akkumulations- und Austragsereignissen. Natürliche Begleitbiotope, wie Hochstauden- und Gehölzsäume als Bestandteile oder zumindest Relikte von Auenökosystemen, veranschaulichen regelmäßig ein offensichtlich reiches Nährstoffangebot in den Begleitstrukturen. Bei weiterer Verlagerung der Nährstoffe ins Freiwasser erfolgen dann fortlaufend eine starke Verdünnung und ein Abtransport dieser durch den permanenten Abfluss. Gemessen an diesen Biotopereigenschaften i. V. m.

³⁵ Umweltbundesamt (UBA): Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff Bezugsjahr 2009. Internetkartendienst: <http://gis.uba.de/website/depo1/> am 19. August 2015.



der geringen Oberfläche und Oberflächenrauigkeit des Gewässers, erübrigt sich die Betrachtung luftgetragener Stofffrachten mit der Bezugsgröße kg N/ha x a.

Die Liste der empirischen CL (BOBBINK & HETTELINGH 2011), trifft für Fließgewässer keine Zuordnung.

Auch die naturschutzfachliche Einschätzung des Abschlussberichts zum BAST-F+E-Vorhaben stuft den in diesem Falle relevanten **LRT 3260** als **stickstoffunempfindlich** ein:

„Als grundsätzlich nicht empfindlich gegenüber atmosphärischem Stickstoffeintrag sind sämtliche Fließgewässer-LRT (z.B. LRT 3260 und 3270 im Tiefland, LRT 3220, 3230 und 3240 im alpinen Raum) einzustufen. Fließgewässern fehlt die Eigenschaft, lokal aus der Luft eingetragene Stickstoffverbindungen an Ort und Stelle zu akkumulieren. Stattdessen werden die Stickstoffverbindungen mit der Strömung verfrachtet und verdünnt. Die in Deutschland vorkommenden Fließgewässertypen sind zudem phosphorlimitiert. Dies bedeutet, dass die Primärproduktion im Gewässer nicht durch das Stickstoffangebot, sondern durch ein geringes Angebot an Phosphor begrenzt wird. Ein gleichzeitiges Überangebot an anderen Nährstoffen, z. B. Stickstoff, wirkt sich in einer solchen Situation auf den ökologischen Zustand nur gering aus. Empirische CL für Fließgewässer liegen nicht vor.“

Auch der aus dem BAST-F+E-Vorhaben resultierende o. g. BAST-Leitfaden-Entwurf (2014) gelangt zu dieser Erkenntnis und zieht folgende Belege heran:

„Nach derzeitigem Stand lässt sich für Fließgewässer-LRT keine relevante eutrophierende Wirkung der N-Deposition belegen. Mathematische Modellierungen in Südschottland haben gezeigt, dass selbst eine flächendeckende Zunahme der N-Deposition um 1,5 kg N ha⁻¹a⁻¹ im gesamten Einzugsgebiet (im konkreten Fall 4.400 km²) keine signifikante Veränderung der Nitratbelastung im modellierten Fluss auslösen würde. Dieses Ergebnis gilt sowohl für die Oberlaufabschnitte durch naturnahe Landschaften als auch für die Fließstrecken des agrarisch geprägten Unterlaufs (JARVIE et al. 2002). In einer in Norwegen durchgeführten Untersuchung wurden keine signifikanten Zusammenhänge zwischen der Nitratkonzentration und der Zusammensetzung der benthischen Algenflora und des Makrozoobenthos in Fließgewässern festgestellt (WRIGHT et al. 2013). Der Anteil der direkten atmosphärischen Deposition auf die Gewässeroberfläche an der Gesamtstickstoffbelastung von Fließgewässern ist äußerst gering. Er beträgt z.B. für Gewässer in NRW 1% der Gesamt-N-Einträge (Reifenrath 2010). Haupteintragspfade sind dagegen Kläranlagen, das Grundwasser und in manchen Regionen die Dränagesysteme von landwirtschaftlichen Flächen.“

Herr Jordan³⁶ gelangte (in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Zimmermann LUGV³⁷) zu der Erkenntnis, dass Fließgewässer einzig in Fällen, wo diese seenartig verbreitert sind und damit zumindest teilweise den Charakter von größeren Standgewässern annehmen, eine Empfind-

36 Telefonat vom 2. Juli 2014 mit Herrn Ronald Jordan, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat T2, Klimaschutz Mitglied der Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Thematik.

37 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Referat Ö2 - Natura 2000, Arten- und Biotopschutz und Autor der Liste „Stickstoffempfindliche Biotope/FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg“ zum Einführungserlass des LAI-N-Leitfadens in Brandenburg.



lichkeit vorliegen kann. Demnach können sich dort N-Einträge leichter akkumulieren und es steht im Vergleich zu typischen Fließgewässern auch eine viel größere Depositionsfläche zur Verfügung, in die atmosphärische N-Einträge immittiert werden können. Eine derartige Gewässerstruktur ist im zu betrachtenden Fließgewässerabschnitt des Olbitzbachs jedoch nicht festzustellen.

Abschließend kann deshalb festgestellt werden, dass die ermittelte vorhabenbezogene Stickstoffdepositionen im Bereich des LRT 3260 im Olbitzbachtal nicht geeignet ist, diesen und dessen charakteristisches Arteninventar und damit ein maßgebliches Erhaltungsziel des Schutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen.

LRT 91E0

Zur Stickstoffempfindlichkeit des LRT 91E0 liegen widersprüchliche Angaben in der einschlägigen Literatur vor. So gelten die Charakterbaumarten der einzelnen Gesellschaften wie Baumweiden, Gemeine Esche und Schwarzerle für sich genommen gegenüber dem Stickstoffangebot des Standorts als ziemlich bedürftig/unempfindlich (BfN³⁸) und prägen oft eutrophe Gesellschaften. Letztere steuert aufgrund einer Symbiose mit dem Bakterium (*Frankia alni*) in Wurzelknöllchen, welches atmosphären Luftstickstoff pflanzenverfügbar macht, zur Anhebung der Trophie in der jeweiligen Gesellschaft bei.

Es existieren für diesen LRT keine empirischen CL (BOBBINK & HETTELINGH 2011). Demgegenüber wurden im Ergebnis des BAST-F+E-Vorhabens modellierte CL von 6 - 28 kg N/ha x a festgestellt. Das Ergebnis, für den LRT eine Empfindlichkeit festzustellen, wird kontrovers diskutiert. Gelten Auen doch als Ökosysteme, in denen von Natur aus regelmäßig ein Überangebot an Nährstoffen aus den Einzugsgebieten eingetragen wird.

Die Autoren im o. g. BAST-Leitfaden-Entwurf (2014) beschränken die Empfindlichkeit auf bestimmte Standort-/Vegetationstypen und stellen grundsätzlich fest:

*„Die Nährstoffdynamik von Auen mit naturnahem Überflutungsregime wird von Einträgen und Umlagerungen von nährstoffreichen Hochwassersedimenten geprägt. Eine gute Bodendurchlüftung bei fallenden Wasserständen sorgt für einen raschen Umsatz der organischen Substanz in der Biomasse. Auen stellen von Natur aus die produktivsten Standorte Mitteleuropas dar. Sie sind die natürlichen Standorte der stickstoffliebenden Arten (sog. Nitrophyten, z.B. Brennnessel), die dort stark verbreitet sind. In Auen mit naturnahem Überflutungsregime sind vorhabenbedingte atmosphärische Stickstoffeinträge daher vernachlässigbar. Das trifft für den LRT *91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)) in wasserwirtschaftlich abgegrenzten Überschwemmungsgebieten fast immer zu.*

*Der Lebensraumtyp *91E0 schließt aber auch einige Ausprägungen mit abweichender Dynamik und einer gewissen Empfindlichkeit gegen Stickstoffeinträge ein (vgl. auch Tab. 10 in Kap. 3.5.1.4; z.B. enge Quellbachtäler, im Überflutungsbereich liegende Durchströmungsmoore,*

38 Bundesamt für Naturschutz (BfN) - Internetseite FloraWeb: Artensteckbriefe der Pflanzenarten - Angaben zu Lebensraum und Ökologie einschließlich Zeigerwerte nach ELLENBERG (1991). Abgerufen am 27. August 2015 unter: <http://www.floraweb.de/pflanzenarten/namenssuche.html>.



Quell- und Druckwasserstandorte; Ssymank et al. 1998). Nur solche Sonderfälle erfordern eine Beurteilung anhand der maßgeblichen Vegetationstypen.“

Zur Klärung der Frage des Überflutungsregimes im Olbitzbachtal im definierten Einwirkungsbereich wurden der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)³⁹ sowie der Unterhaltungsverband (UHV) Nuthe/Rosel⁴⁰ konsultiert. Im Ergebnis kann ein hinreichendes Überflutungsregime nicht eindeutig nachgewiesen werden. Dies deckt sich zumindest in der Momentaufnahme, die sich aus den o. g. beiden Begehungen im zweiten Quartal 2015 (jedoch während einer Trockenperiode, nach zwei unterdurchschnittlich trockenen Wintern) ergab.

Die Autoren des BAST-F+E-Vorhaben-Abschlussberichts (2012) haben für den LRT 91E0 die o. g. Standort-/Vegetationstypenkonstellationen (154) ausgeschieden, denen unter der Voraussetzung des nicht am Standort gegebenen Überflutungsregimes ein spezifischer CL zusteht. Die Prüfprozedur gemäß BAST (2014) sieht vor, anhand der Kenntnisse zum Immissionsort, einen Standort-/Vegetationstyp herauszudifferenzieren.

Anhand der Begehungen 2015 kommen nach SCHUBERT et al. (1995)⁴¹ die Gesellschaften *Stellario nemorum-Alnetum glutinosae* LOHMEYER 1957, *Pado-Fraxinetum* OBERDORFER 1953 und *Carici remotae-Fraxinetum* W. Koch 1926 ex Fab. 1936 in Frage. Für die erstgenannten beiden Gesellschaften lassen sich demnach 32 Standortkonstellationen mit einer CL-Spanne von 10 bis 27 kg (CLnutN) bzw. 27 bis 144 kg (CLmaxN) ableiten. Wird auf die in Ostdeutschland verbreiteten Klimaregionaltypen reduziert, bleiben noch 14 Standortkonstellationen mit CLnutN zwischen 11 und 17 kg übrig.

Um eine mögliche Beeinträchtigung des LRT 91E0 im Sinne bester einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse beurteilen zu können, ist eine standortvegetationsspezifische Differenzierung erforderlich. Aus diesem Grund wurde ein Teilgutachten beim Büro ÖKO-Data in Auftrag gegeben, in dem die Belastbarkeitsgrenzen (Critical Loads) im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung standortspezifisch ermittelt werden und die Frage der Erheblichkeit der errechneten Stickstoffdeposition in den relevanten Waldbereichen abschließend geklärt wird (vgl. Anhang 5).

Im Ergebnis dieses Teilgutachtens werden die darin errechneten standortvegetationstypenspezifischen CL von 15,9 bis 18,4 kg N/ha x a für die eutrophierende Wirkung bzw. 2 745 bis 4 670 kg N/ha x a für die versauernde Wirkung durch die errechnete Gesamtbelastung aus dem Beitrag des Vorhabenstandorts im Planzustand und der aktuellen Hintergrundbelastung nicht überschritten. Demnach kann auch für den LRT 91E0 einschließlich dessen charakteristischen Arteninventars im Olbitzbachtal als maßgebliches Erhaltungsziel des Schutzgebiets eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

39 Schriftl. Stellungnahme von Frau U. Leifholz (LHW) vom 16. und 17. Juni 2015 per E-Mail.

40 Schriftl. Stellungnahme von Frau M. Schochardt (UHV Nuthe/Rosel) vom 03. Juni 2015 per E-Mail.

41 SCHUBERT, R., W. HILBIG UND S. KLOTZ (1995): „Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena. 403 S.



LRT 6430

Der LRT 6430 befindet sich nicht im für die Beurteilung maßgeblichen Meldeinventar des Schutzgebiets.

Prinzipiell ist das Vorkommen des LRT in einer Bachniederung nicht untypisch. Regelmäßig sind uferbegleitende Hochstaudenfluren an Fließgewässern oder feuchte Staudensäume der Wälder, jeweils auf eutrophen Standorten, dem LRT zuzuordnen. Diese kommen im gleichen Ökosystemkomplex Bachniederung eng verzahnt oder begleitend mit den hier maßgeblichen LRT 91E0 und 3260 vor. Dabei bilden die uferbegleitenden Hochstaudenfluren der Fließgewässer und feuchten Hochstaudensäume an Waldrändern den Subtyp 6431 und die hochmontanen bis alpinen Uferstaudenfluren den Subtyp 6432.

Jedoch ist auch für den Fall einer nachträglichen Aufnahme des LRT 6430 in das Schutzgebietsinventar von keiner Gefährdung durch die prognostizierte vorhabenspezifische Gesamtbelastung auszugehen.

Anhand der o. g. Prüfprozedur gemäß BAST (2014) ergeben sich zunächst 94 Standort-/Vegetationstypenkonstellationen mit CL von 17 bis 77 kg (CLnutN) bzw. 45 bis 244 kg (CLmaxN) für den im zu betrachtenden Schutzgebiet relevanten Subtyp 6431. Bereits der unterste CL (17 kg) wird von der prognostizierten Gesamtdeposition am Immissionsort (14,5 kg) unterschritten. Es ergibt sich deshalb keine Notwendigkeit zur detaillierten Standort-/Vegetationstypendifferenzierung. Selbst für diese ungünstigste anzunehmende Standort-/Vegetationstypenkonstellation ist keine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung aufgrund von eutrophierend/versauernd wirkender Stickstoffeinträge möglich.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Der LRT 3260 als Habitat des **Bachneunauges** umfasst die gesamte Fließstrecke des Olbitzbachs im oben definierten Einwirkungsbereich des Vorhabens. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition konnte für den Olbitzbach in dessen Funktion als Habitat für die Charakterarten des LRT 3260 ausgeschlossen werden. Das Bachneunauge ist gemäß BfN (1998)⁴² sowohl Anhang-II-Art als auch Charakterart des LRT 3260. Naturschutzfachlich ergeben sich dabei keine andersartigen Beurteilungskriterien. Das Vorhaben wirkt sich demnach auch nicht auf die Lebensräume des Bachneunauges als Anhang-II-Art erheblich beeinträchtigend aus.

Die Besiedlung von Fließgewässern durch **Biber** ist weniger abhängig von der Trophiestufe der Gewässer und angrenzender Strukturen. Wie bereits beschrieben, werden auch Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstiche besiedelt. Härtere Kriterien für eine Besiedlung stellen gute Äsungsbedingungen, ausreichende Wasserführung und nach Möglichkeit wenig gestörte Rückzugsmöglichkeiten (Biberburg) dar. Mit der Erkenntnis, dass die prognostizierten zusätzlichen Stickstoffeinträge in den LRT des FFH-Gebiets zu keiner schädlichen Veränderung in Hinblick auf deren Erhaltungszustand führen, kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung dersel-

⁴² Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg. 1998): „Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“. Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup.



ben als maßgeblichen Lebensraum der lokalen Population der Anhang-II-Art ausgeschlossen werden. Auf die genannten maßgeblichen Habitatkriterien für die Besiedlung der geschützten Olbitzbachniederung hat das Vorhaben keinen beurteilungsrelevanten Einfluss.

Die Beurteilung der Erheblichkeit des Wirkungspfad der vorhabenbezogenen Stickstoffdeposition im Bereich der Lebensräume der gemeldeten Anhang-II-Arten im Schutzgebiet kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass diesbezüglich keine erhebliche Beeinträchtigung vom Vorhaben zu erkennen ist.

8. Kumulative Wirkung mit weiteren Plänen und Projekten

Hintergrund

Im Sinne der FFH-Richtlinie sind die Wirkungen des Vorhabens in Verbindung mit weiteren Plänen und Projekten zu prüfen. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sieht vor, dass Pläne oder Projekte, die ein besonderes Schutzgebiet "einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten", eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Der Projektbegriff wurde bereits in der Einleitung des Kapitels 4 näher definiert.

Konkretisierung

Die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000)⁴³ hat hierzu in ihrem Leitfaden "Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG" unter Nr. 4.4.3 ausgeführt: „Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen könne durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung erwachsen. Sinn dieser Bestimmung sei, kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich allerdings oft erst im Laufe der Zeit herausstellten. In diesem Zusammenhang könne man "bis zu einem gewissen Grade" Pläne und Projekte in die Verträglichkeitsprüfung einbeziehen, wenn diese das Gebiet dauerhaft beeinflussten und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestünden. Darüber hinaus sollten bereits genehmigte Pläne und Projekte berücksichtigt werden, die noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurden, sowie "tatsächlich vorgeschlagene" Pläne und Projekte.“ (ebd.).

Zeitliche Rangfolge

Nähere Aussagen von zu berücksichtigenden Projekten, insbesondere zur zeitlichen Rangfolge der Berücksichtigung, enthält das sog. Trianel-Urteil⁴⁴: „Erkennbarer Sinn und Zweck der von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geforderten Summationsbetrachtung ist, auch eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Vorhaben zu verhindern. Mit dieser Zielsetzung ist die - von der Beigeladenen und der Bezirksregierung geteilte - Auffassung des LANUV in der Stellungnahme vom Mai 2011 nicht vereinbar, dass sämtliche bereits genehmigten Vorhaben bei der Summationsbetrachtung außer Betracht bleiben müssten und nur noch das beantragte sowie - etwa durch Erlass eines

⁴³ Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

⁴⁴ Urteil 8 D 58/08.AK des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2011.



Vorbescheids - "planerisch verfestigte" Vorhaben in die Ermittlung der Zusatzbelastung einzu-
beziehen seien."

[...] Problematisch sind solche Fälle, in denen die Belastungsgrenze weitgehend ausgeschöpft
ist, aber nach der Unterschutzstellung als FFH-Gebiet mehrere neue Projekte hinzutreten, die
auf das FFH-Gebiet einwirken und alle zusammen nicht FFH-verträglich sind, sie es aber je
einzeln oder in einzelnen Kombinationen wären. In einer solchen Konstellation würde den Vor-
gaben der Richtlinie jedenfalls entsprochen, wenn keines der Projekte zugelassen würde. Richt-
linienkonform ist aber auch eine Vorgehensweise, bei der nur so viele der anstehenden Projek-
te zugelassen werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung ausscheidet. Im letzteren Fall ist
es notwendig, anhand eines bestimmten, hinreichend klaren Kriteriums festzulegen, welche der
Vorhaben genehmigungsfähig sind."

Entscheidend ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-
Westfalen der Zeitpunkt, in dem der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt.
Denn ab diesem Zeitpunkt sind die Auswirkungen des Vorhabens hinreichend konkret vorher-
sehbar. Findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, kann spätestens mit Auslegung der Unterla-
gen davon ausgegangen werden, dass der Antrag prüffähig ist. Auf die inhaltliche Qualität der
Antragsunterlagen, insbesondere ihre materiell-rechtliche Überzeugungskraft kommt es nicht
an. Die einmal gewonnene zeitliche „Rangstelle“ kann einem Projekt nicht durch einen zeitlich
nachfolgenden prüffähigen Antrag für ein anderes Vorhaben wieder entzogen werden. Dasjeni-
ge Projekt, das als später hinzukommendes bewirken würde, dass die Schwelle zur FFH-
Unverträglichkeit überschritten würde, kann nicht genehmigt werden. Das Prioritätsprinzip be-
wirkt also, dass (erst) das nachfolgende Projekt, das im Zusammenwirken mit den anderen Pro-
jekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde, nicht genehmigungsfähig ist. Auf diese
Weise ist auch gewährleistet, dass ein Vorhabenträger nicht durch außerhalb seiner Sphäre lie-
gende Umstände gezwungen wird, seinen ursprünglich vollständigen Antrag nachträglich zeit-
aufwändig durch eine neue FFH-Verträglichkeitsprüfung zu vervollständigen.

**Die Prüfung der kumulierenden Wirkung erfolgt hier also für alle Projekte im Sinne der
FFH-Richtlinie, die von der Ausweisung des FFH-Gebietes Dezember 2004 bis zum jetzi-
gen Zeitpunkt (August 2015) als verfestigt galten.**

Wann sind weitere Pläne und Projekte zu berücksichtigen?

Die Prüfung der Relevanz dieser Projekte richtet sich nach dem bereits im Kapitel 4 beschrie-
benen Wirkspektrum. Hier wird sich auf die Wirkfaktoren des Vorhabens beschränkt, für die ei-
ne Betroffenheit des Schutzzwecks nicht von vornherein offensichtlich auszuschließen war (vgl.
Tabelle 2, S. 25). Diese Interpretation entspricht auch dem Konsens beim Expertenworkshop
des Bundesamts für Naturschutz (BfN)⁴⁵.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets konnte im ersten Schritt nur durch Stick-
stoffdeposition nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Daher ist auch nur diese weiter zu
berücksichtigen.

⁴⁵ Expertenworkshop des Bundesamts für Naturschutz (BfN) - Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm vom 27.
bis 29. Oktober 2014.



Erst bei Überschreitung des Abschneidekriteriums bzw. des lebensraumspezifischen CL erfolgt eine von der Vorbelastung unabhängige kumulierende Betrachtung im Rahmen der Prüfung der N-Bagatelle von 3 bzw. 5 % des CL (vgl. Abbildung 11) bzw. der Flächenbagatelle nach LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007).

Nach dem o. g. Bericht zum BAST-F+E-Vorhaben (2012) bzw. dem daraus resultierenden o. g. BAST-Leitfaden-Entwurf (2014) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition offensichtlich ausgeschlossen werden, wenn

- das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha x a (vgl. Kap. 4.5) eingehalten wird.

Im ersten Schritt wurden die LRT sowie die Lebensräume der Anhang-II-Arten hinsichtlich des Abschneidekriteriums geprüft.

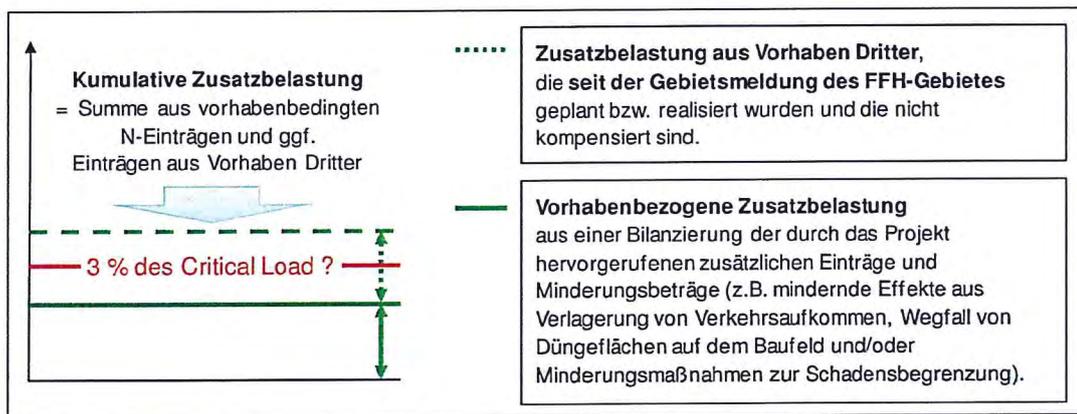


Abbildung 11: Grafik nach BAST (2014) mit Zusammensetzung der Zusatzbelastung zur Prüfung, ob die Bagatellschwelle für Stickstoffeinträge überschritten wird

In drei LRT wird das Abschneidekriterium überschritten. Daher folgte im zweiten Schritt im Kapitel 7 i. V. m. Anhang 5 (Teilgutachten Büro ÖKO-DATA) die Ermittlung standortspezifischer CL. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden, wenn

- der lebensraumspezifische Critical Load unter Berücksichtigung der Vorbelastung⁴⁶ (vgl. dazu o. g. Ammoniakimmissionsprognose und Abbildung 12) nicht überschritten wird.

⁴⁶ Die Vorbelastung umfasst eine korrigierte Hintergrundbelastung (dies umfasst auch Vorhaben zwischen Schutzgebietsausweisung und dem Bezugsjahr 2009) sowie die Berücksichtigung von genehmigten (verfestigten) und realisierten Vorhaben Dritter seit dem Bezugsjahr des UBA-Datensatzes (2009)

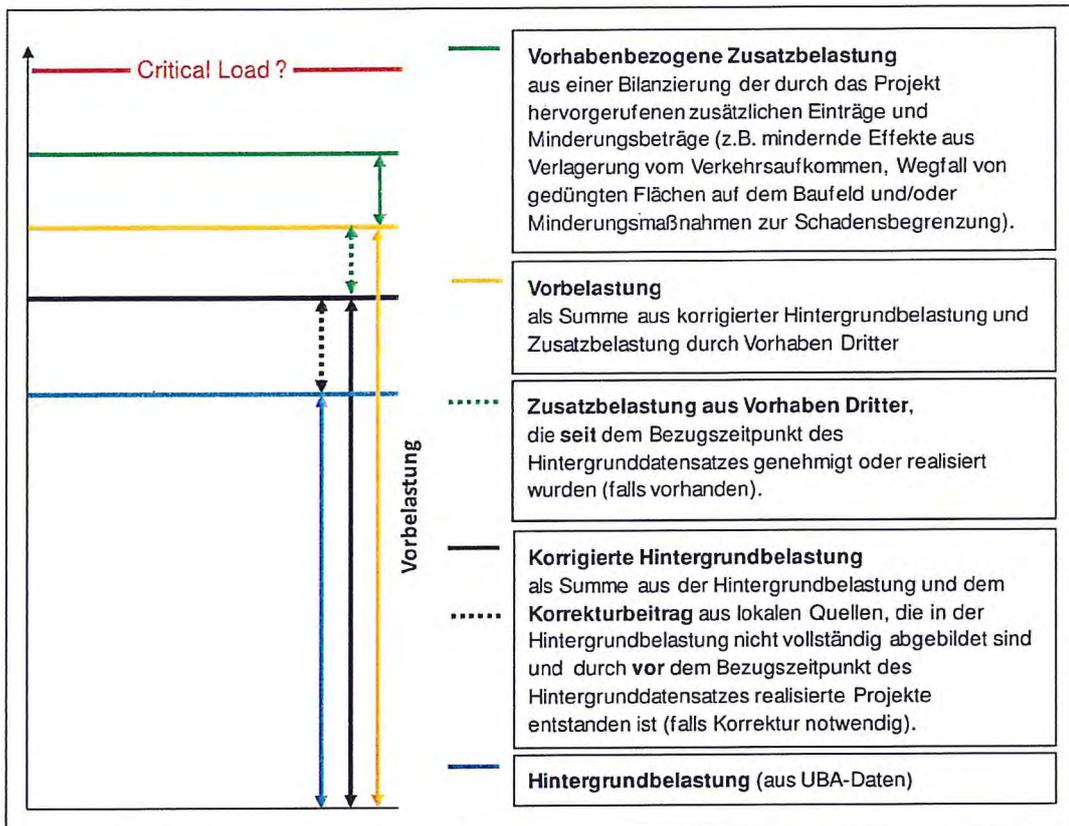


Abbildung 12: Grafik nach BAST (2014) mit Zusammensetzung der Gesamtbelastung zur Prüfung, ob der Critical Load überschritten wird

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der standortspezifische CL durch die Vorbelastung (vgl. Fußnote 46) und die vorhabenbedingte Zusatzbelastung an allen Beurteilungspunkten nicht überschritten wird.

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden. Kumulierende Wirkungen von weiteren Plänen und Projekten zur Prüfung der N-Bagatelle bzw. der Flächenbagatelle sind daher nicht zu berücksichtigen.

9. Fazit

Im Anschluss an eine Erörterung des Wirkpotentials des Vorhabens unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich recherchierter sowie vor Ort aufgenommener Daten zu Flora und Fauna konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des beschriebenen NATURA2000-Gebiets „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (EU-Nr.: DE 4039-302, Landes-Nr. FFH 0063) durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Düben „Sondergebiet Tierhaltung“ auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden. Es besteht keine Notwendigkeit Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen/Schadensbegrenzung zu veranlassen.



10. Zusammenfassung

Die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG plant an ihrem Standort die Errichtung weiterer Ställe, Güllelagerkapazitäten und Nebenanlagen. Für das Vorhaben ist ein gesondertes Bauleitplanverfahren erforderlich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Sicherheit des Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Düben „Sondergebiet Tierhaltung“ vorgesehen.

Die vorliegende Unterlage untersuchte dabei, inwieweit das Vorhaben als NATURA2000-verträglich zu erachten ist.

Maßstab dieser Verträglichkeitsuntersuchung ist die Eignung des Vorhabens Erhaltungsziele von Schutzgebieten erheblich zu beeinträchtigen. Insofern war zu prüfen, ob das Vorhaben im benachbarten FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (minimal 1,4 km westlich des Vorhabenstandorts) vorkommende, für das Gebiet repräsentative, LRT oder Anhang-II-Arten und deren Habitate aus dem Meldeinventar erheblich beeinträchtigen könnte. Die Erheblichkeit orientiert sich am Verschlechterungsverbot. Schutzziel ist die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands bzw. eine Überführung in einen solchen der repräsentativen LRT/Anhang-II-Arten.

Es wurde das relevante Wirkspektrum des Vorhabens beschrieben und zunächst untersucht, ob sich eine beschriebene potentielle vorhabenbedingte Wirkung offensichtlich ausschließen lässt. Dabei wurden bei Bedarf spezifische Wirkräume diskutiert. Ließ sich eine vorhabenbedingte Wirkung offensichtlich ausschließen, erfolgte im weiteren Verlauf des Gutachtens keine weitere Prüfung des Wirkfaktors mehr. Andernfalls erfolgte eine Tiefenprüfung unter Berücksichtigung einer möglichen Kumulationswirkung mit anderen Plänen und Projekten.

Als wesentlicher, da nicht offensichtlich auszuschließender, Wirkungspfad des Vorhabens und deshalb Auslöser der Tiefenprüfung ergab sich die ammoniakemissionsbedingte Stickstoffdeposition im Bereich von LRT 3260 und LRT 91E0 und Anhang-II-Arten-Lebensräumen im FFH-Gebiet. Die Untersuchung erfolgte anhand einer Stickstoffdepositionsprognose mittels Ausbreitungsrechnung (AUSTAL2000) im Rahmen eines den Unterlagen zum B-Plan beiliegenden Immissionsgutachtens. Methodisch erfolgte die Beurteilung der Stickstoffdeposition mittels CL-Werte in Anlehnung an die Prüfprozedur gemäß BAST (2014) unter Berücksichtigung der darin diskutierten Sonderfälle. Für den LRT 3260 konnte eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung auch hinsichtlich einer kumulierenden Wirkung mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden. Für den LRT 91E0 konnte dies zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb ein Sondergutachten beim Büro ÖKO-DATA in Auftrag gegeben wurde. Im Ergebnis dieser beiliegenden Unterlage (vgl. Anhang 4) ergibt sich keine erheblichen Beeinträchtigung dieses LRT.

Abschließend ist deshalb nach der Erörterung der Schutzgegenstände und des untersuchten vorhabenbedingten Wirkspektrums von keinen Auswirkungen i. S. e. erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten insbesondere des benachbarten o. g. auch in Hinblick auf eine mögliche Kumulation mit anderen Plänen und Projekten auszugehen.



Es ergibt sich deshalb keine Notwendigkeit zur Planung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen/Schadensbegrenzung.

Diese Arbeit umfasst 47 Seiten sowie fünf Anhänge mit insgesamt
81 nicht durchgehend nummerierten Seiten

Ahrensfelde, den 23.09.2015

verfasst durch:

geprüft durch:

Stefan Püchner, Dipl.-Ing. (FH)
f. Landschaftsnutzung u. Naturschutz

Timothy Kappauf, Dipl.-Ing. (FH)
f. Landschaftsnutzung und Naturschutz

Verfasser

Prüfer



Ingenieurbüro Dr.- Ing. Wilfried Eckhof